

ZH_OBERGERICHT PF130002 vom 11. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF130002

FR: ZH_OBERGERICHT PF130002 du 11 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PF130002 del 11 aprile 2013

Erwägungen

E. 1.1

Am 23. Februar 2011 verstarb die Erblasserin D._____. Mit Urteil vom 12. Mai 2011 wurde die letztwillige eigenhändige Verfügung der Erblasserin vom 20. August 2010 und ein Nachtrag dazu vom 21. August 2010 eröffnet. Gleichzeitig wurde davon Vormerk genommen, dass der Beschwerdegegner und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdegegner) das Mandat als Willensvollstrecker angenommen habe und festgestellt, dass die Durchführung der Erbteilungs Sache des Willensvollstreckers sei. Als gesetzliche Erben waren in der genannten Entscheidung die Beschwerdeführer und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdeführer) – bei welchen es sich um die Kinder der Erblasserin, die vor ihrer Geschlechtsumwandlung/Namensänderung D1._____ hiess – und als eingesetzter Erbe E._____ aufgeführt. Am 12. Juni 2012 wurde der Erbschein ausgestellt (vgl. act. 45 S. 2 f.).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 14. Juni 2012 bzw. Ergänzung vom 15. Juni 2012 stellten die Beschwerdeführer bei der Vorinstanz folgendes Rechtsbegehren (act. 6/1 und act. 6/4): "1. Der Beschwerdegegner sei mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Willensvollstrecker im Nachlass D._____ abzusetzen.

E. 1.3

Im Urteil vom 11. Januar 2013 kam die Vorinstanz zum Schluss, dem Beschwerdegegner sei vorzuwerfen, er habe seine Pflichten zur Rechnungslegung sowie zur Rechenschaftsablegung betreffend Aktiven und Passiven des Nachlasses verletzt. Schliesslich sei dem Beschwerdegegner anzulasten, dass er durch die von ihm gewählte Informationsstrategie gegenüber den Gläubigern des Nachlasses unnötige Publizität geschaffen und damit gegen die ihm als Willensvollstrecker obliegende Verschwiegenheitspflicht verstossen habe. Deshalb hiess die Vorinstanz die (Aufsichts-)Beschwerde gut. Allerdings wählte sie andere Massnahmen als beantragt. Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils vom 11. Januar 2013 lautete wie folgt:

E. 2

Das Notariat F._____ sei als Erbschaftsverwalter einzusetzen.

E. 3

Eventualiter sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, für den anstehenden Hausverkauf bezüglich der Liegenschaft an der ...strasse ..., ..., ein Sperrkonto bei der G._____ zu errichten, auf welches der gesamte Verkaufspreis abzüglich der auf dem Grundstück lastenden Hypothekarschuld sowie Fr. 50'000.– zu überweisen sei. Das Sperrkonto sei vom Beschwerdegegner so zu eröffnen, dass darüber nur gemeinsam mit den Erben verfügt

werden kann.

E. 4

Der Beschwerdegegner sei mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 3'000.– zu belegen.

- 3 -

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu persönlichen Lasten des Beschwerdegegners."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.